

25.06.2024

Stellungnahme zur artenschutzrechtlichen Vorprüfung für den neu aufzustellenden Bebauungsplan *Lauwiesen 1. Änderung*

Inhalt

1	Rahmenbedingungen	1
2	Untersuchungsgebiet	1
3	Methodisches Vorgehen und Ergebnisse	3
4	Fazit und weiterer Prüfbedarf	4
5	Rechtsgrundlagen und Urteile	4

1 Rahmenbedingungen

Die Stadt Ostfildern plant im Ortsteil Ruit die Anpassung des aktuell bestehenden Bebauungsplans. Anlass dafür ist der Wegzug mehrerer Gewerbebetriebe und eine wohnbauliche Nachverdichtung. In der vorliegenden Stellungnahme werden die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Vorprüfung nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) hinsichtlich möglicher Vorkommen relevanter Tierarten dokumentiert und Maßnahmen zum weiteren Vorgehen empfohlen sowie ein vertiefender Prüfbedarf bewertet.

2 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans und liegt innerhalb der Gemeinde Ostfildern in der Gemarkung 1747 Ruit. Das bebaute Gebiet reicht von nördlich der Kreuzung *Hedelfinger Straße/Grabenäckerstraße* bis zur Kreuzung *Hedelfinger Straße/Weiler Weg* (s. Abbildung 1).

Das Untersuchungsgebiet ist charakterisiert durch siedlungstypische Bebauung und versiegelte Flächen in Abwechslung mit privaten Grünflächen und Gärten sowie einem öffentlichen Spielplatz.

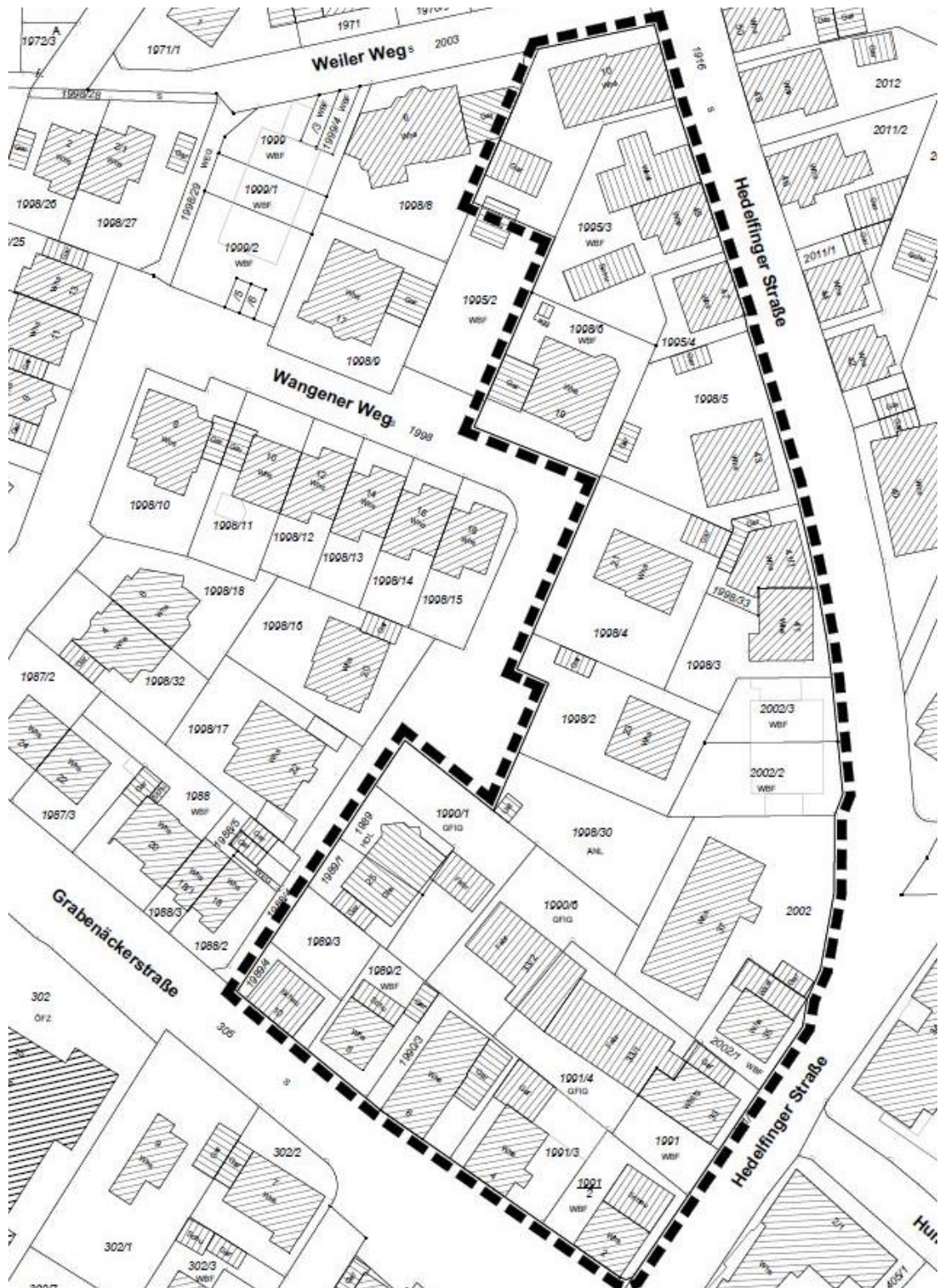


Abbildung 1: Geltungsbereich Bebauungsplan Lauwiesen 1. Änderung (Darstellung des Vorhabenträgers; bearbeitet)

3 Methodisches Vorgehen und Ergebnisse

Bei einer Ortsbegehung im Frühjahr 2024 wurde das Gebiet auf potenzielle Habitatstrukturen für europarechtlich geschützte Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) und auf Vogelarten des Art.1 der EU-Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) hin untersucht.

Eine Auswahl der erfassten Strukturen und Potenziale sind nachfolgend dargestellt:



Abbildung 2: Beflogene Schwalbennester an alter Scheune (Grabenäckerstraße)



Abbildung 3: Fensterläden als potenzielles Spaltenquartier für Fledermäuse



Abbildung 4: Spalten in Dachstrukturen



Abbildung 5: Gärten und Spielplatz mit Gehölzen



Abbildung 6: Haussperling-Nistplatz in Dachspalte

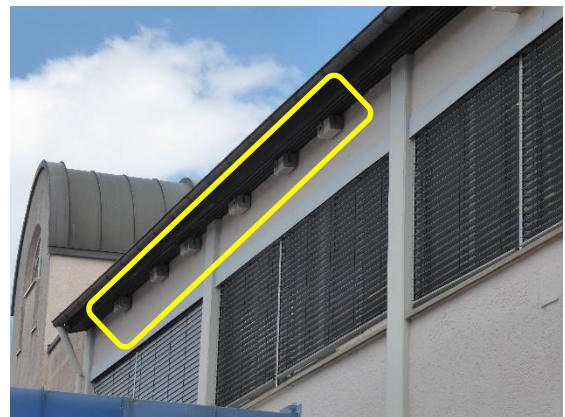


Abbildung 7: Beflogene Mauerseglerkästen Fassade

4 Fazit und weiterer Prüfbedarf

Anhand der festgestellten Strukturen mit Habitatpotenzial in Form von Nisthilfen für Vögel, Spalten, Nischen, Hohl- und Dachräumen an Gebäuden sowie den Gehölzen auf den Garten- und Grünflächen, die als Brutplätze für Vögel bzw. Quartiere für Fledermäuse dienen können, besteht bei einer Überplanung dieser ein vertiefender Prüfbedarf um die Belange des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vollständig berücksichtigen zu können.

Bereits im Rahmen der Vorprüfung nachweisbar waren Brutvorkommen von mehreren Mehlschwalben, Mauerseglern und Haussperlingen.

Eine Habitateignung für weitere artenschutzrechtlich relevante Arten ist nicht erkennbar.

Das Erfordernis von Artenschutzmaßnahmen zur Vermeidung von Verbotsverletzungen bemisst sich an den konkreten Bauvorhaben, zu denen aktuell noch keine hinreichenden Informationen vorliegen.

5 Rechtsgrundlagen und Urteile

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153).

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20, S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2019/1010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05. Juni 2019 (ABl. EU Nr. L 170, S. 115).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 (ABl. EU Nr. L 158, S. 193).